



## Antrag auf Befundprüfung eines Gaszählers

Antragsteller

Der Unterzeichner beantragt gemäß der **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz** die Befundprüfung des Gaszählers mit der Eigentumsnummer **G**.

### § 8 Messeinrichtungen

Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtung nach § 21 des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

---

Ort / Datum

---

Unterschrift des Kunden